

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Püttrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 16

Internet: www.weilheim-schongau.de

16. August 2021

Inhalt:

- Bekanntmachung der Sparkasse Oberland
- Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)
- Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses und des Schulausschusses
- Zustellung einer Baugenehmigung

Bekanntmachung der Sparkasse Oberland**Kraftloserklärung**

Die Sparkasse Oberland erklärt hiermit die von ihr ausgestellte

Sparerkunde Nr. 3215180575

nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist, gemäß Art. 39 Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos.

Schongau, 28.07.2021
Sparkasse Oberland

**Bundesleistungsgesetz;
Übungen und Manöver der Bundeswehr****Amtliche Bekanntmachung**

Die Bundeswehr führt im Jahr 2021 folgende Übungen durch:

Gde Hohenpeißenberg, Gde Huglfing, Gde Oberhausen, Gde Raisting
Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach

23.08.2021 (ca. 08:00 Uhr) – 25.08.2021 (ca. 16:00 Uhr)

Fernmeldeübung - Erkunden von Aufbauplätzen
Marsch mit Kfz

Übungsunterbrechung: Täglich von ca. 16:30 Uhr – 07:30 Uhr

Gesamtstärke der Truppe: 28 Soldaten – 9 Radfahrzeuge

Königsberger Wald / Hohlmühle -
Gde Habach, Gde Obersöchering, Gde Sindelsdorf

31.08.2021 (ca. 07:30 Uhr) – 01.09.2021 (ca. 17:30 Uhr)

Orientierungsmarsch

Teilnehmende Soldaten: ca. 50

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 06.08.2021

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

vom 23.07.2021

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) erlassen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung

¹Die von der Gemeinde Wielenbach für den Schulverband geführten Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden mit einem Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 35.000,-- Euro jährlich, zahlbar in zwei Raten zum 01.06. und 01.12. eines Jahres, vergütet. ²Dieser Betrag ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und anzupassen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wielenbach, 23.07.2021
Schulverband Wielenbach

gez., Harald Mansi
Schulverbandsvorsitzender

Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses und des Schulausschusses

Die nächste gemeinsame öffentliche Sitzung des Kreisausschusses und des Schulausschusses des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

Montag, 23.08.2021, um 14:00 Uhr
in der Schloßberghalle Peiting,
Münchener Str. 13, 86971 Peiting

statt.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Zuständig: Kreisausschuss, Schulausschuss

2. Beschaffung von mobilen Raumluftgeräten für die Schulen in Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises Weilheim-Schongau

Zuständig: Kreisausschuss, Schulausschuss

3. Allgemeine Informationen

Zuständig: Kreisausschuss, Schulausschuss

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt.

- Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen
- Allgemeine Informationen

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2021-0587 vom 05.08.2021 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 05.08.2021 (BV-Nr. 2021-0587) wurde der Antrag von HERIMO Immobilien GmbH & Co. KG, Herr Horst Hermann, Am Ring 15, 87665 Mauerstetten auf V-Baumarkt Peiting; „Neubau eines Bau- und Gartenfachmarktes“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 2533/1, 2532/1, 2532/2 der Gemarkung Peiting bauaufsichtlich genehmigt. Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Marktgemeinde Peiting als auch beim Landratsamt Weilheim-

Schongau, Dienststelle Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Engelhardt, Telefon: 08861/211-3318) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212a Abs. 1 BauGB und ggf. nach § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung, dies bedeutet, dass Sie den Bescheid auch befolgen müssen, wenn Sie ihn mit Klage angreifen. Sie können beim Landratsamt Weilheim-Schongau die Aussetzung der Vollziehung oder beim Bayerischen Verwaltungsgericht München die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Es wird auf § 80 VwGO Abs. 6 hingewiesen.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 05.08.2021
-Bauamt-

Engelhardt